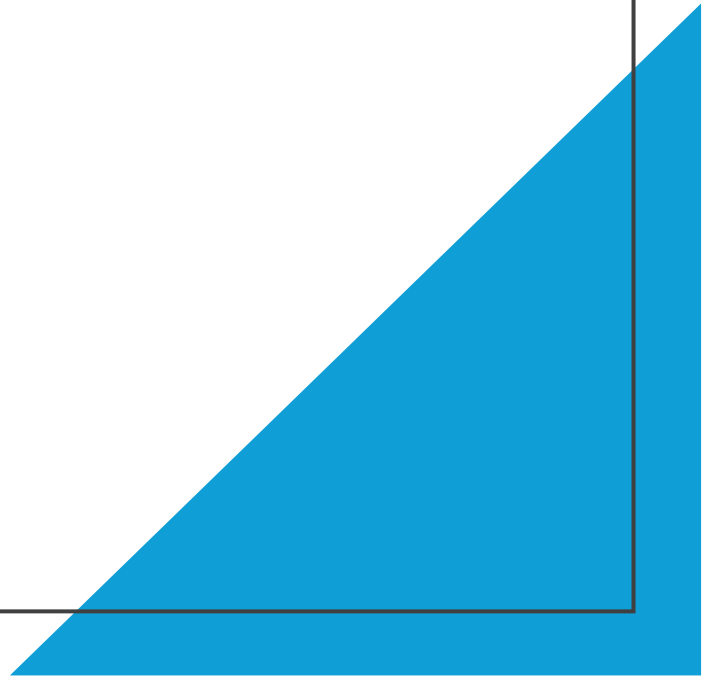


Responsive Rechtsdogmatik und die Kritik an ihr – Eine historische Betrachtung

Dr. Susanne K. Paas, LL.M. (Yale)

Gliederung

- A. Die Entstehung der responsiven Rechtsdogmatik in den 1970er Jahren
- B. Prämissenklärung
 - I. Bilder vom Gesetzgeber und der Justiz
 - II. Bilder von der Wirklichkeit
- C. Strukturähnlichkeit zu den 1930er Jahren
- D. Zusammenfassung



A. Die Entstehung der responsiven Rechtsdogmatik in den 1970er Jahren



RESPONSIVE BIPOLARITÄT REVISITED



Prof. Dr. Jan-Erik Schimmer und Dr. Marvin Reiff stellen das Privatrechtskonzept der „Responsiven Bipolarität“ vor.

Responsive Methodenkörpersätze stellen ein Angebot, wie sich ökonomische, soziologische oder ökologische Wissenswelände in das Recht integrieren lassen. Während das Konzept der „Responsiven Rechtswissenschaft“ ausdrücklich das gesamte Recht in den Blick nimmt, fokussiert unser Konzept der „Responsiven Bipolarität“ das Privatrecht. In unserem Vortrag wollen wir zeigen, warum diese Eingliederung wichtig ist. Die Integration von externen Wissensbeständen untersteht sich von Rechtsgebiet zu Rechtsgebiet, denn öffentliches Recht und Privatrecht sind von verschiedenen Eigenlogiken geprägt.

Wir möchten diskutieren, inwieweit die hiermit folgende **Arbeitsteilung** zwischen den Teilsrechtsgebieten in das attraktive Methodenangebot der „Responsiven Rechtswissenschaft“ integrierbar ist. Diese Frage erscheint gerade mit Blick auf dessen übergeordneten Selbstanspruch als **Gestaltungswissenschaft** relevant, weil jedes

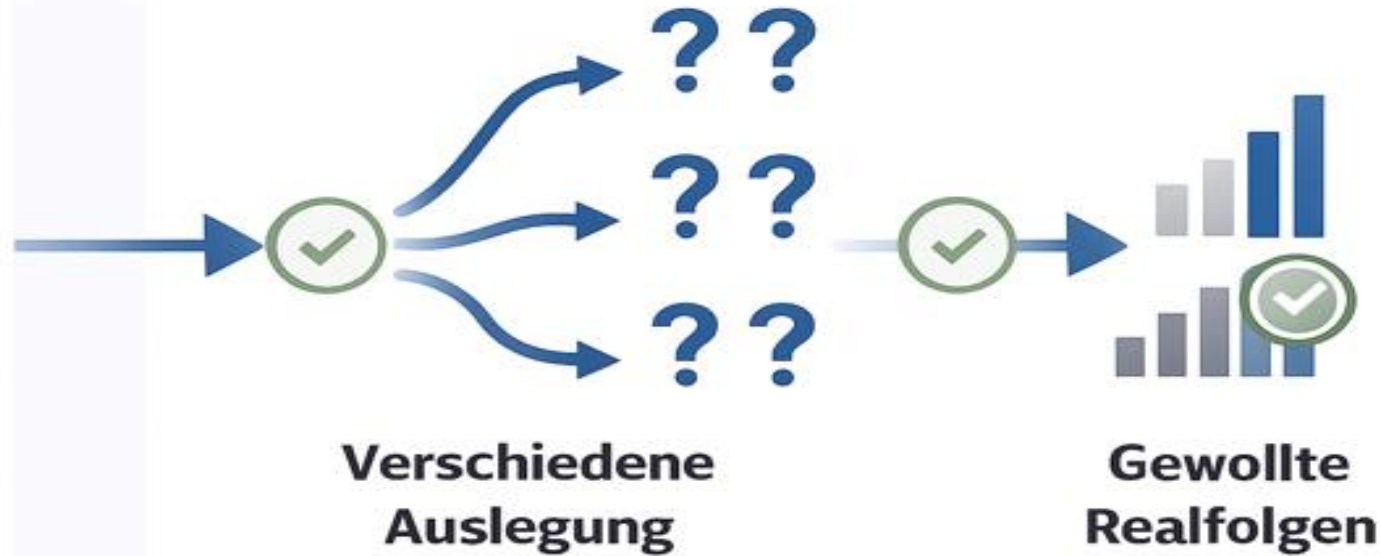
10. November 2025
16:15 - 19:45 Uhr
Prof. Dr. Jan-Erik Schimmer

Moet Court und Zoom

Folgenorientierung bei der Normauslegung



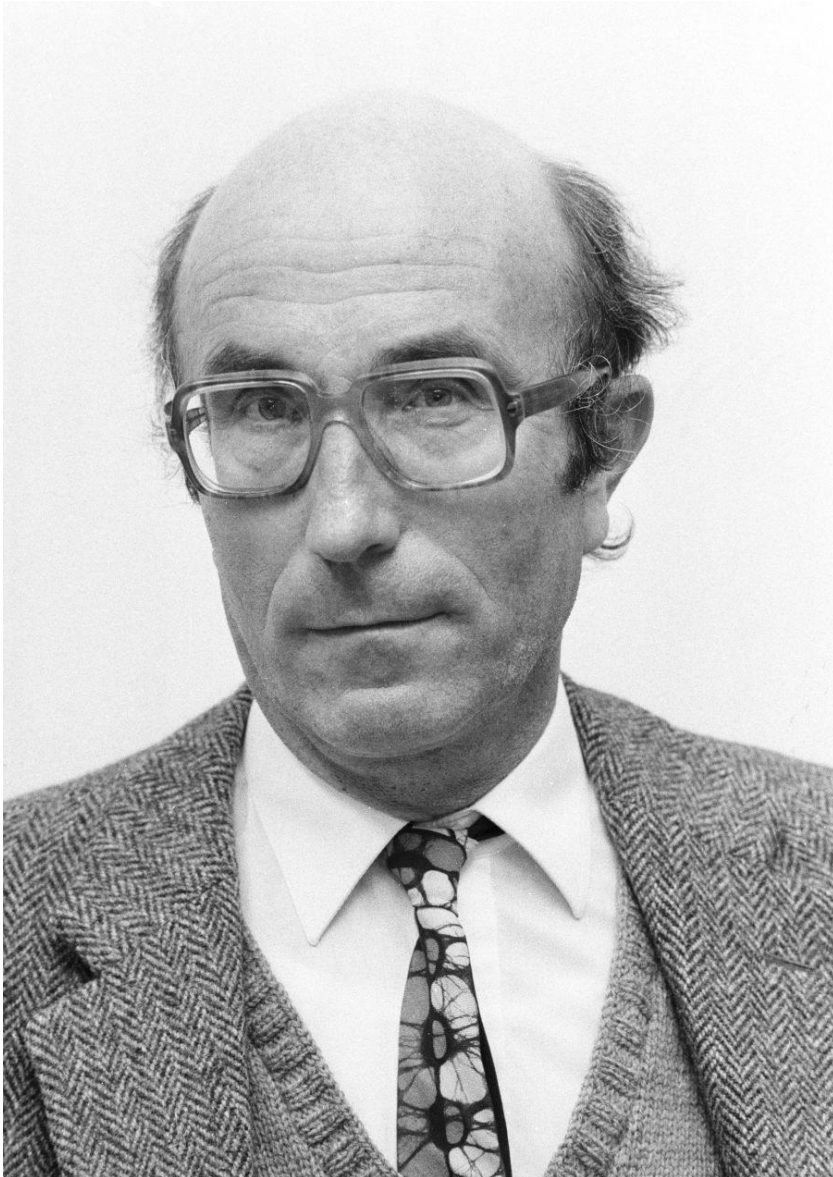
**Auslegung
einer Norm**



**Rationale Wertung juristischer Entscheidungen mangels
vollständiger gesetzlicher Bindung**

Niklas Luhmann

Rechtssystem und Rechtsdogmatik



„Es ist im Augenblick schlechterdings nicht zu sehen, wie sich Rechtsfragen im entscheidungsnotwendigen Detail auf soziologische Theorien oder auf Methoden der empirischen Sozialforschung beziehen ließen.“

FOLGENKONTROLLE UND RESPONSIVE DOGMATIK*

Von Gunther Teubner, Tübingen

I.

Die Diskussion über die Verwendung der Sozialwissenschaften im Recht hat mit Niklas Luhmanns „Rechtssystem und Rechtsdogmatik“ erneuten Auftrieb erhalten¹. Der Form nach enthält die Studie eine schneidende Absage an soziologische Jurisprudenz: „Es ist im Augenblick schlechterdings nicht zu sehen, wie sich Rechtsfragen im entscheidungsnotwendigen Detail auf soziologische Theorien oder auf Methoden der empirischen Sozialforschung beziehen ließen².“ Der Sache nach aber dürfte sie einen theoretisch anspruchsvollen Entwurf einer soziologischen Jurisprudenz darstellen, der sich niederschlägt in einer Theorie „gesellschaftsadäquater Rechtsbegriffe“ und einer Fülle von Perspektiven, sozialwissenschaftliche Theorien für rechtsdogmatische Arbeit fruchtbar zu machen³. Die Diskrepanz löst sich auf, wenn man sich

* Der Beitrag ist die stark umgearbeitete Fassung eines Vortrags, den ich am 15. Juni 1974 auf der Deutschen Richterakademie in Trier zu dem Leitthema „Recht und Sozialwissenschaften“ gehalten habe. Der anschließenden Diskussion verdanke ich wertvolle Anregungen.

¹ Luhmann, Rechtssystem und Rechtsdogmatik, Stuttgart 1974; bespr. von J. Schmidt, Rechtstheorie 1974, 223.

² Luhmann, a.a.O., S. 9. Ähnlich schon Funktionale Methode und juristische Entscheidung, AöR 1969, 1 ff.

³ Zum Beleg dafür eine (unsystematische) Aufzählung von Luhmanns Vorschlägen, sozialwissenschaftliche Arbeitsmittel für Rechtsprobleme nutzbar zu machen: Empirische Wirklichkeitsforschung als Subsumtionshilfe (S. 28); empirische Prognosen bei der Konkretisierung generalklauselartiger Begriffe (FN 55); individuelle Folgenabwägung im Familienrecht, Gesellschaftsrecht und Strafrecht (S. 43); Rechtsdogmatik für Zweckprogramme bezogen auf Organisationen (S. 46); Einbau von Zukunftsverantwortung (S. 46 ff.); soziologische Einsichten über entpersonalisierten Geschäftsverkehr für die Irrtumsproblematik im Zivilrecht (S. 51 f.); Änderungen des dogmatischen Abstraktionsstiles: Ersetzen der klassifikatorischen Dogmatik durch funktional-relationierende Dogmatik (S. 53); Gesellschaftsadäquazität von Rechtsbegriffen (S. 49 ff.); Synalagma (S. 51); subjektives Recht (S. 55 ff.); Eigentum (S. 60 ff.). Auch in anderen Veröffentlichungen hat Luhmann Rechtsfragen auf soziologische Theorien bezogen: Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie, Berlin 1965, 2. unv. Aufl. 1974; Öffentlich-rechtliche Entschädigung rechtspolitisch betrachtet, Berlin 1965; Funktionale Methode und juristische Entscheidung (Ausführungen über Funktionsbedingungen von Dauerrechtsverhältnissen), AöR 1969, 1, 29 f.; Zur Funktion der „subjektiven Rechte“, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 1 (1970), 321 ff.; Reform des öffentlichen Dienstes: Zum Problem ihrer Probleme, in: Politische Planung, Opladen 1971,

„Rechtsdogmatik ist responsiv, wenn sie gesellschaftliche Bedürfnisse berücksichtigt, freilich nicht in Form eines einfachen Reiz-Reaktions-Schemas, wonach der Wandel gesellschaftlicher Wertungen sich unmittelbar in veränderten Rechtsbegriffen niederschlägt. Vielmehr bedarf es der Zwischenschaltung von rechtssystemeigenen Modellen des Regelungsbereiches, die Informationen auswählen und selbstständig verarbeiten.“



Kategorienbildung

Funktionsanalyse

Bedingungsanalyse

Wie konstruiert
Recht die
Wirklichkeit?

Welche (faktische)
Funktion hat Recht?

Wann kann Recht
seine Funktion
erfüllen?

B. Prämissenklärung

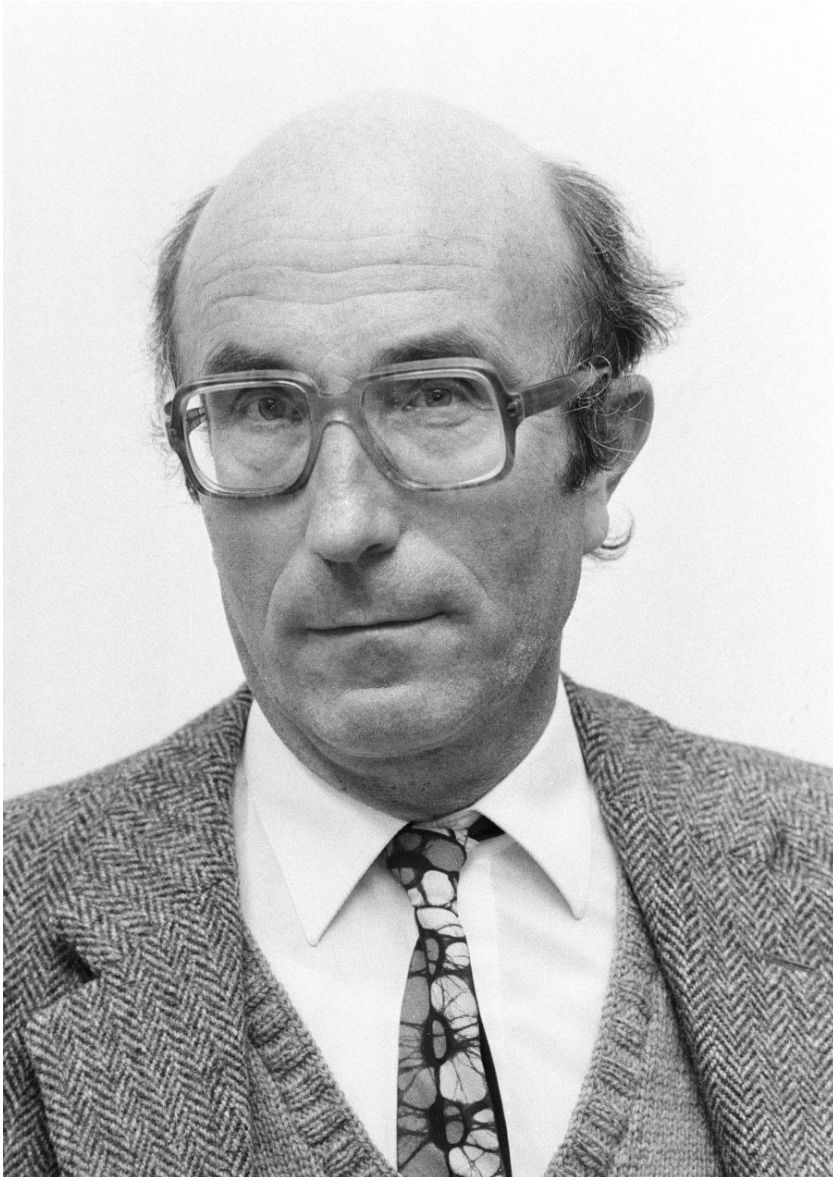
I. Bilder vom Gesetzgeber und der Justiz

„Angesichts sozialen Bedarfs für
Richterrecht verlieren diese
Argumente stark an Gewicht; sie
sind Folgeprobleme einer als
solcher notwendigen Entwicklung
(...).“

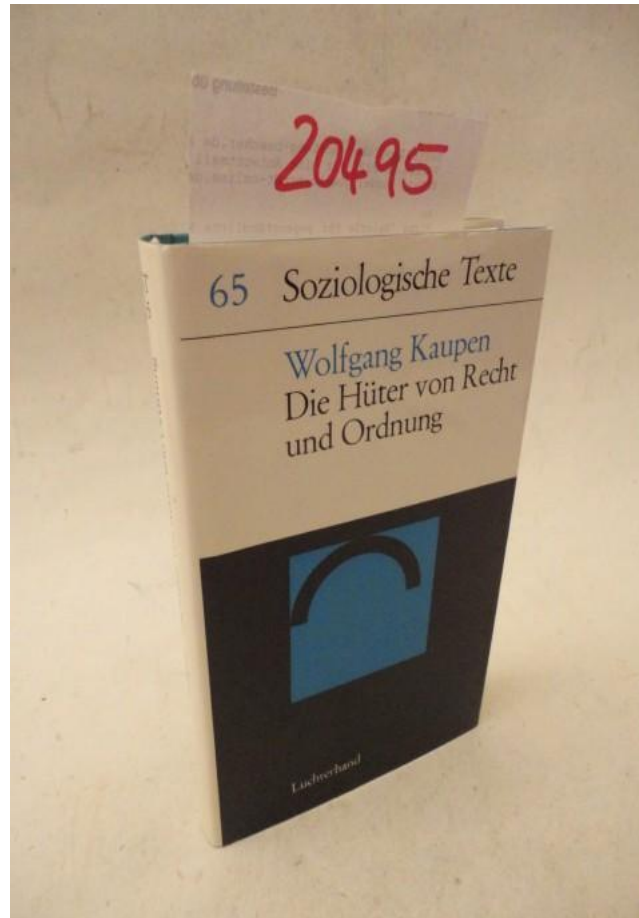


„Zunehmende Folgenorientierung,
Interessen- und Güterabwägung,
Leitsatzfreudigkeit,
Grundsatzentscheidungen, Änderungen
im Begründungsstil, insbesondere
dissenting opening, gehören auf der
Output-Seite ebenso dazu wie auf der
Input-Seite ein Informationsverhalten
der Gerichte, das über die Ermittlung
der Fakten des Sachverhalts zur
Ermittlung von normkonstituierenden
Fakten vorstößt“.





„Der Übergang vom Regel/Ausnahme-Schema zu einem mehr oder weniger vorgabefreien Gebrauch von Abwägungsregeln kann deshalb nur im Blindflug vollzogen werden – orientiert allenfalls an spezifischen ‚Ergebnissen‘, auf die man im Einzelfall hinauswill. Er erfolgt ohne Kontrolle durch die Dogmatik.“



„Dieses Muster des Konformismus in patriarchalisch und hierarchisch strukturierten Gemeinschaften wird durch religiös fundierte Einflüsse verstärkt, ferner in der Schule als einer ähnlichen strukturierten ‚Mittelklasseninstitution‘ vertieft oder zumindest durch eine negative Selektion anders orientierter Schüler aufrechterhalten.“

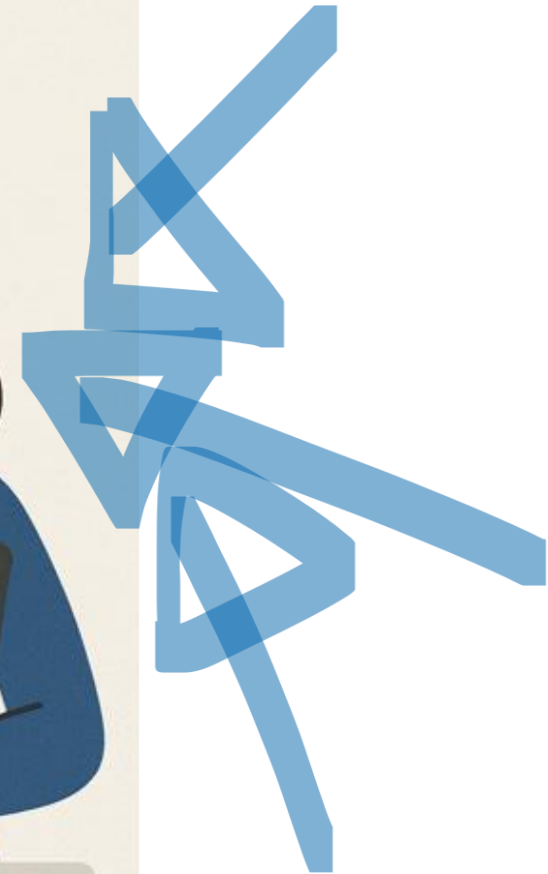
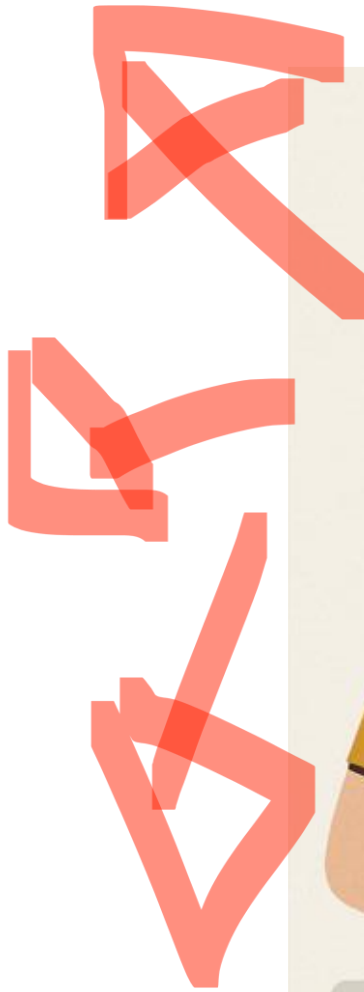
II. Bilder von der Wirklichkeit

als Geschwister



**FOLGEN-
ORIENTIERUNG**

**RESPONSIVE
RECHTSDOGMATIK**



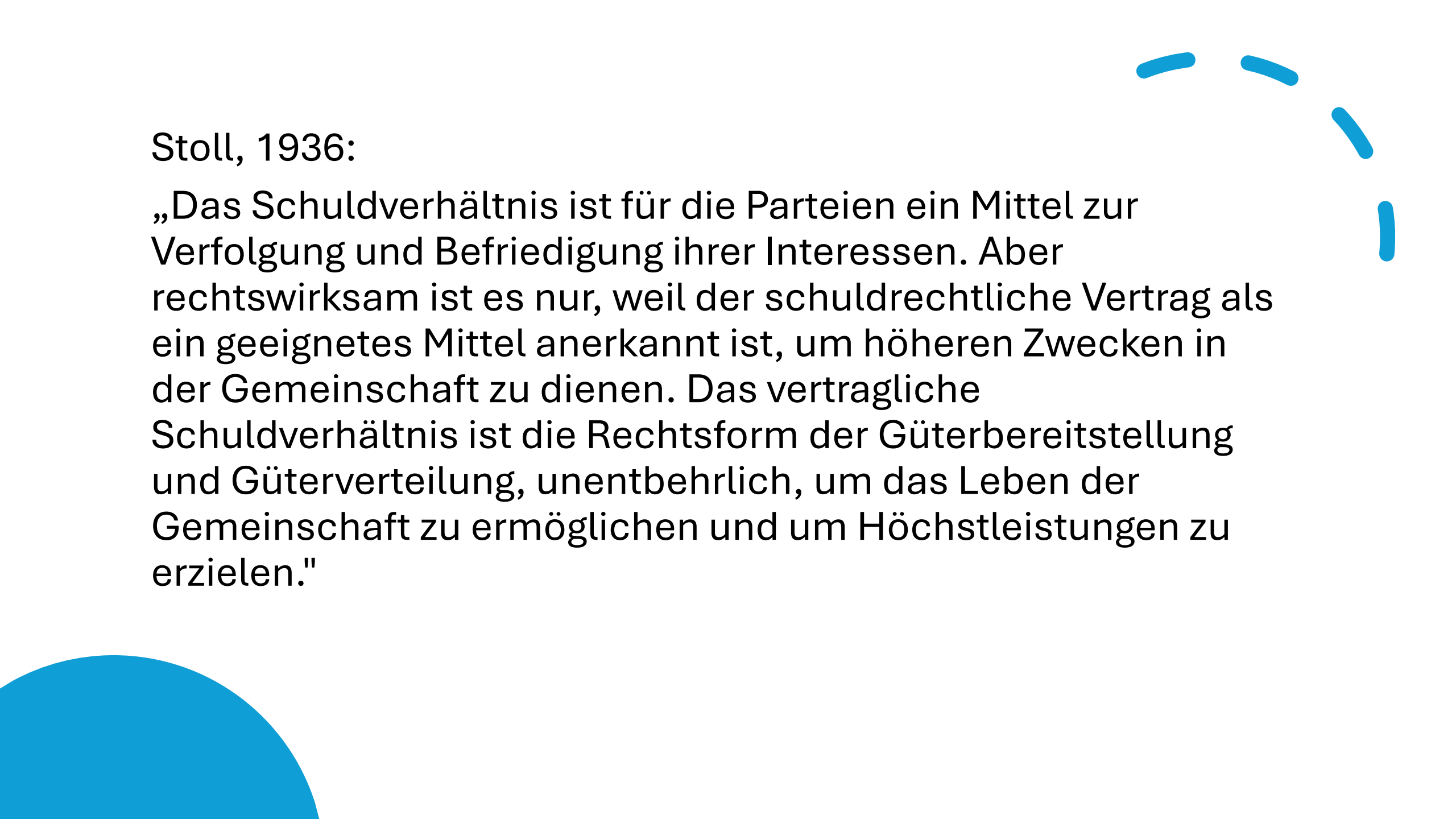


C. Strukturähnlichkeit zu den 1930er Jahren





Wieacker, 1937: „Im Hintergrunde der ganzen Entwicklung steht die Verdrängung der klassisch liberalen, übrigens schon seit dem Aufkommen des Massenumsatzes praktisch unbrauchbaren Vertragsfreiheit. An ihre Stelle tritt die durch volkswirtschaftliche Überlegungen über den Sinn des Warenverkehrskreislaufs bestätigte Einsicht, dass der Vertrag nur eines, wenn auch das wesentlichste, Mittel zur Bewirkung des sinnvollen Güterkreislaufs in der gesamtvölkischen Wirtschaft ist. Hier liegt der Kern der Einordnung des Einzelvertrages in den Gesamtplan der Volksordnung.“



Stoll, 1936:

„Das Schuldverhältnis ist für die Parteien ein Mittel zur Verfolgung und Befriedigung ihrer Interessen. Aber rechtswirksam ist es nur, weil der schuldrechtliche Vertrag als ein geeignetes Mittel anerkannt ist, um höheren Zwecken in der Gemeinschaft zu dienen. Das vertragliche Schuldverhältnis ist die Rechtsform der Güterbereitstellung und Güterverteilung, unentbehrlich, um das Leben der Gemeinschaft zu ermöglichen und um Höchstleistungen zu erzielen.“

Zusammengefasst

Wirklichkeitsbehauptungen bedeuteten im Nationalsozialismus Setzen von Ideologie, aber auch Verarbeitung interdisziplinärer Forschung

Das neue funktionelle Denken löste die alten (liberalen) Prinzipien ab und diente dazu, Recht mit Kollektivinteressen anzureichern

- Beispiel: Vertrag

D. Zusammenfassung in Frageform

1. Wird die Prämisse eines veränderten Gesetzes- und Richterrechts von den Vertretern der responsiven Rechtswissenschaft heute geteilt?
2. Erfüllt die responsive Rechtsdogmatik noch die haltgebende Funktion der traditionellen Dogmatik?
3. Wie wird das Zusammenspiel zwischen statischer Stabilisierung durch Rechtssicherheit und dynamischer Wirklichkeitsanpassung ausbalanciert?
4. Wie geht die responsive Rechtswissenschaft mit der historischen Erfahrung um, dass hinter Wirklichkeit politische Konzepte verborgen liegen und die Öffnung des Privatrechts für Kollektivinteressen es schwer macht, Grenzen zu ziehen zu einer problematischen Politisierung?